

Frau Stadtverordnete  
Carla Neiße-Hommelsheim  
Siegfried-von-Westerburg-Str. 13

50374 Erftstadt

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

*nachrichtlich allen Stadtverordneten*

Dienststelle  
Telefax 02235/409-505  
Hauptamt  
Holzdammm 10

Ansprechpartner/in  
Telefon-Durchwahl (Zimmer-Nr.)  
Herr Müller  
0 22 35/409-201

Mein Zeichen  
Ihr Zeichen  
10.30 12 25/1/00

Datum  
03.09.2001

### Ihre Anfrage F 7/1455

Sehr geehrte Frau Neiße-Hommelsheim,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu 1. und 3.:

Am 12.04.2000 wurde gegen den Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Liblar, Flur 9, Flurstück 670, Am Ziegelacker 11, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen die Baumschutzsatzung eingeleitet. Im Rahmen der Anhörung hat sich der Betroffene dahingehend eingelassen, dass er Teile des Grundstücks habe verkaufen wollen. Aufgrund eines - nicht beurkundeten - Vorvertrages habe er sich nicht mehr als Eigentümer betrachtet und den Erwerber frei und eigenverantwortlich walten lassen.

Am 28.09. wurde gegen den Eigentümer ein Bußgeldbescheid in Höhe von 3.000,00 DM erlassen, die am 26.10.2000 gezahlt wurden.

Ein weiteres Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauunternehmer B. (vermeintlicher Erwerber) wurde am 22.05.2000 eingeleitet. Da eine Einlassung nicht erfolgte, wurde am 20.07. ebenfalls ein Bußgeldbescheid in Höhe von 3.000,00 DM erlassen.

Die Zustellung erfolgte durch Niederlegung zur Post in der Stadt Löbau. Eine Zahlung erfolgte nicht. Seit dem 01.12.2000 wurden im Wege der Amtshilfe durch die Stadt Löbau mehrere Vollstreckungsversuche unternommen, die noch andauern.

Zur Höhe des Bußgeldes ist zunächst die planungsrechtliche Situation zu berücksichtigen: Das betreffende Grundstück liegt überwiegend im rechtskräftigen Bebauungsplan 14 M. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Baufläche am Ziegelacker und eine Baufläche in zweiter Reihe, erschlossen über eine Privatzuwegung an der rechten Grundstücksseite, fest. Im Bebauungsplan ist darüber hinaus allgemein festgesetzt, dass über den zeichnerisch festgesetzten Baumbestand an Einzelbäumen hinaus vorhandener Baumbestand ab 30 cm Stammdurchmesser dauernd zu erhalten ist. Von dieser Festsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Es ist also keineswegs so, dass sich der Grundstückseigentümer durch das Abholzen der Bäume planungsrechtlich wertvolles Bauland gesichert hat.

Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung zur Höhe des Bußgeldes bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung. So hat das Amtsgericht Wuppertal - bestätigt durch den Bundesgerichtshof - in einem Fall von 37 Verstößen gegen die Baumschutzsatzung den Betroffenen zu einer Geldbuße von insgesamt 9.250,00 DM verurteilt. Eine Umfrage des ehemaligen Ministeriums für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft beim nordrhein-westfälischen Kommunen hat ergeben, dass das höchste bislang verhängte Bußgeld für Verstöße gegen die Baumschutzsatzung im Bereich der Städte Bielefeld und Dortmund verhängt wurde; es belief sich jeweils auf 4.000,00 DM.

Im Rahmen der Ermittlungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat mir die Stadt Köln auf Anfrage bestätigt, dass 10 % der Schadenssumme durchaus vertretbar sei.

**Zu 2.:**

Der Gesamtschaden für neun gefällte Stieleichen und zwei amerikanische Roteichen betrug laut Gutachten vom 16.05.2000 67.547,00 DM.

**Zu 4.:**

Der Eigenbetrieb Straßen hat den Eigentümer des ehemaligen Flurstücks 670 gemäß § 9 der Baumschutzsatzung zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von 21.721,35 DM aufgefordert, da der rückwärtige Teil des Grundstücks zwischenzeitlich verkauft ist und eine Ersatzpflanzung insoweit nicht mehr in Betracht kommt. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung wurde § 7 Abs. 2 und Abs. 4 der Baumschutzsatzung zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Bösche)

Carla Neisse-Hommelsheim  
Dr. Felix Becker

S.-v.-Westerburg-Str. 13  
Tannerweg 58  
50374 Erfstadt

An den Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt  
Ernst-Dieter Bösche  
Rathaus  
50374 Erfstadt

per Fax: 409-300

### Baumfrevel am Ziegelacker – A 71427

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 4. Mai 2000 wurde in der Sitzung des Umwelt- und Denkmalausschusses auf Antrag von Dr. Felix Becker unter TOP 6 das Thema „Baumfrevel am Ziegelacker“ behandelt. Dort wurde widerrechtlich wertvoller Baumbestand gefällt.

Die Verwaltung führte aus, dass hier sowohl gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstoßen wurde, als auch eindeutig ein Verstoß gegen die Vorschriften der Baumschutzsatzung vorliegt.

Der Ausschuss war einstimmig der Meinung, dass – nach Ermittlung der Schadenshöhe – hart durchgegriffen und ein hohes Bußgeld verhängt werden müsse, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Als Vorsitzende des Umwelt- und Denkmalausschusses und als Antragsteller möchten wir nun gerne wissen:

1. Was hat die Verwaltung in dieser Sache unternommen?
2. Wie hoch hat der Gutachter die Schadenshöhe bewertet?
3. Wie hoch wurde das Bußgeld angesetzt?
4. Gab es weitere Konsequenzen für den Eigentümer?

Mit freundlichen Grüßen

*Carla Neisse-Hommelsheim* *Felix Becker*

4

31	4	100	104	82	61	August 2001
19	STADT ERFTSTADT					65
14	04. AUG 2001					63
20	EINGETRAGEN VON BÜRGERMEISTER					61
21	32	40	43	44	50	51

F7/1455

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt  
Stadtverwaltung · Holzdammm 10 · 50374 Erftstadt

Herrn Stadtverordneten  
Dr. Felix Becker  
Tannenweg 58

50374 Erftstadt

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

Dienststelle	Ansprechpartner/in	Mein Zeichen	Datum
Telefax 02235/409-505	Telefon-Durchwahl (Zimmer-Nr.)	Ihr Zeichen	
Hauptamt	Herr Müller	10.30 12 25/1/00	03.09.2001
Holzdammm 10	0 22 35/409-201		

### Ihre Anfrage A 71/455

Sehr geehrter Herr Dr. Becker,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu 1. und 3.:

Am 12.04.2000 wurde gegen den Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Liblar, Flur 9, Flurstück 670, Am Ziegelacker 11, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen die Baumschutzsatzung eingeleitet. Im Rahmen der Anhörung hat sich der Betroffene dahingehend eingelassen, dass er Teile des Grundstücks habe verkaufen wollen. Aufgrund eines - nicht beurkundeten - Vorvertrages habe er sich nicht mehr als Eigentümer betrachtet und den Erwerber frei und eigenverantwortlich walten lassen.

Am 28.09. wurde gegen den Eigentümer ein Bußgeldbescheid in Höhe von 3.000,00 DM erlassen, die am 26.10.2000 gezahlt wurden.

Ein weiteres Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauunternehmer B. (vermeintlicher Erwerber) wurde am 22.05.2000 eingeleitet. Da eine Einlassung nicht erfolgte, wurde am 20.07. ebenfalls ein Bußgeldbescheid in Höhe von 3.000,00 DM erlassen. Die Zustellung erfolgte durch Niederlegung zur Post in der Stadt Löbau. Eine Zahlung erfolgte nicht. Seit dem 01.12.2000 wurden im Wege der Amtshilfe durch die Stadt Löbau mehrere Vollstreckungsversuche unternommen, die noch andauern.

Zur Höhe des Bußgeldes ist zunächst die planungsrechtliche Situation zu berücksichtigen: Das betreffende Grundstück liegt überwiegend im rechtskräftigen Bebauungsplan 14 M. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Baufläche am Ziegelacker und eine Baufläche in zweiter Reihe, erschlossen über eine Privatzuwegung an der rechten Grundstücksseite, fest. Im Bebauungsplan ist darüber hinaus allgemein festgesetzt, dass über den zeichnerisch festgesetzten Baumbestand an Einzelbäumen hinaus vorhandener Baumbestand ab 30 cm Stammdurchmesser dauernd zu erhalten ist. Von dieser Festsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

**Besuchszeiten:**  
montags - freitags von 08.00-12.00 Uhr  
donnerstags außerdem von 14.00-16.00 Uhr  
Ordnung- u. Sozialamt Do. von 14.00-18.00 Uhr  
Sozialamt mittwochs ganztägig  
und donnerstags vormittags geschlossen  
Rentenabteilung mittwochs nach Vereinbarung

**Bauordnungsamt**  
montags von 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
donnerstags von 08.00-12.00 Uhr von 14.00-17.00 Uhr  
Konten der Stadtkasse:  
Kreissparkasse Köln 0191000100 (BLZ 370 502 99)  
Radfahrsbank Erftstadt eG 1000001011 (BLZ 37069472)  
Postgiroamt Köln 38461-504 (BLZ 370 100 50)

e-mail: [buergermeister@erftstadt.de](mailto:buergermeister@erftstadt.de)  
**Busverbindungen:**  
Linien 920, 979, 990  
Bahnhof Liblar Haltestelle Liblar EKZ  
Haus Ganser Haltestelle Le. Markt  
P:\SZ\S23\K1000011.228

Es ist also keineswegs so, dass sich der Grundstückseigentümer durch das Abholzen der Bäume planungsrechtlich wertvolles Bauland gesichert hat.

Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung zur Höhe des Bußgeldes bei Verstößen gegen die Baumschutzsatzung. So hat das Amtsgericht Wuppertal - bestätigt durch den Bundesgerichtshof - in einem Fall von 37 Verstößen gegen die Baumschutzsatzung den Betroffenen zu einer Geldbuße von insgesamt 9.250,00 DM verurteilt. Eine Umfrage des ehemaligen Ministeriums für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft beim nordrhein-westfälischen Kommunen hat ergeben, dass das höchste bislang verhängte Bußgeld für Verstöße gegen die Baumschutzsatzung im Bereich der Städte Bielefeld und Dortmund verhängt wurde; es belief sich jeweils auf 4.000,00 DM.

Im Rahmen der Ermittlungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat mir die Stadt Köln auf Anfrage bestätigt, dass 10 % der Schadenssumme durchaus vertretbar sei.

**Zu 2.:**

Der Gesamtschaden für neun gefällte Stieleichen und zwei amerikanische Roteichen betrug laut Gutachten vom 16.05.2000 67.547,00 DM.

**Zu 4.:**

Der Eigenbetrieb Straßen hat den Eigentümer des ehemaligen Flurstücks 670 gemäß § 9 der Baumschutzsatzung zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von 21.721,35 DM aufgefordert, da der rückwärtige Teil des Grundstücks zwischenzeitlich verkauft ist und eine Ersatzpflanzung insoweit nicht mehr in Betracht kommt. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung wurde § 7 Abs. 2 und Abs. 4 der Baumschutzsatzung zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Bösche)